

# **Verordnung über Abgabenerleichterungen im Reisendenverkehr (Reisendenverkehrsverordnung)**

vom 30. Januar 2002

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 14 Ziffern 2 und 6, 48 Absatz 3 und 142 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1** Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erleichterungen der Zollpflicht für Reisende bei der Zollabfertigung, soweit nicht das Übereinkommen vom 26. Juni 1990<sup>2</sup> über die vorübergehende Verwendung und das Abkommen vom 4. Juni 1954<sup>3</sup> über die Zoll-erleichterungen im Reiseverkehr anwendbar sind.

## **Art. 2** Persönliche Gebrauchsgegenstände

<sup>1</sup> Zollfrei sind persönliche Gebrauchsgegenstände nach Anhang 1, die in angemessenem Umfang eingeführt werden:

- a. von Personen mit Wohnsitz im Inland, sofern diese die Gegenstände bei der Ausreise mitgeführt haben oder sie im Ausland wegen unvorhersehbarer Umstände erwerben und in Gebrauch nehmen mussten; oder
- b. von Personen mit Wohnsitz im Ausland, sofern diese die Gegenstände nach dem Aufenthalt in der Schweiz wieder auszuführen gedenken.

<sup>2</sup> Für neue oder für hohen Einfuhrabgaben unterliegende Gegenstände kann die Zollverwaltung ein Transitdokument und eine Sicherheitsleistung verlangen.

## **Art. 3** Reiseproviant

Bei genussfertigen Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken ist die Menge, die dem Tagesbedarf einer Person entspricht, zollfrei.

SR 631.251.1

<sup>1</sup> SR 631.0

<sup>2</sup> SR 0.631.24

<sup>3</sup> SR 0.631.250.21

**Art. 4** Freimengen für alkoholische Getränke und Tabakwaren

Für alkoholische Getränke und Tabakwaren wird die Zollbefreiung nur Personen ab 17 Jahren gewährt. Zollfrei sind folgende Höchstmengen:

- a. alkoholische Getränke:
  1. mit einem Alkoholgehalt bis 15 % Vol. 2 Liter und
  2. mit einem Alkoholgehalt von über 15 % Vol. 1 Liter;
- b. Tabakwaren:
  1. Zigaretten 200 Stück oder
  2. Zigarren 50 Stück oder
  3. Pfeifentabak 250 Gramm oder
  4. eine anteilmässige Auswahl dieser Erzeugnisse.

**Art. 5** Wertfreigrenze

<sup>1</sup> Gegenstände, die von Personen zu ihrem privaten Gebrauch oder zu Geschenkzwecken eingeführt werden, sind bis zu einem Gesamtwert von 300 Franken pro Person zollfrei. Zollfreie Waren nach den Artikeln 2–4 sowie zollpflichtige alkoholische Getränke und Tabakwaren werden nicht angerechnet.

<sup>2</sup> Von der Wertfreigrenze ausgenommen sind alkoholische Getränke und Tabakwaren sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse in Mengen, die nach Artikel 26 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>4</sup> zum Ausserkontingentszollansatz zollpflichtig sind. Das Eidgenössische Finanzdepartement (Departement) kann für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse Höchstmengen festlegen, wenn Beeinträchtigungen in den Wettbewerbsverhältnissen zu erwarten sind.

<sup>3</sup> Übersteigt der Gesamtwert der Gegenstände 300 Franken, so ist die ganze eingeführte Menge zollpflichtig. Die Wertfreigrenzen für mehrere Personen dürfen nicht zusammengerechnet werden.

**Art. 6** Anspruchsberechtigung

Der gleichen Person werden nur einmal täglich gewährt:

- a. die Freigrenzen nach den Artikeln 3–5;
- b. die zollfreien Mengen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 5 Abs. 2).

**Art. 7** Pauschalansätze

<sup>1</sup> Die Einfuhrabgaben auf zollpflichtigen Gegenständen, die Personen zu ihrem privaten Gebrauch oder zu Geschenkzwecken einführen, werden nach Pauschalansätzen berechnet.

<sup>4</sup> SR 916.01

<sup>2</sup> Die Pauschalansätze umfassen alle auf der gleichen Grundlage wie der Zoll bemessenen Abgaben. Zur Vereinfachung der Zollabfertigung können Waren in Zolltarifgruppen zusammengefasst und gewichtete Pauschalansätze festgelegt werden.

<sup>3</sup> Die Pauschalansätze werden vom Departement festgelegt.

**Art. 8** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Der Bundesratsbeschluss vom 9. Mai 1967<sup>5</sup> über Abgabenerleichterungen im Reisendenverkehr wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 2 geregelt.

**Art. 9** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

30. Januar 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>5</sup> AS 1967 774

## **Persönliche Gebrauchsgegenstände**

Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten:

1. Kleidung
2. Toilettenartikel
3. Schmuck
4. Fotoapparate und Filmkameras mit einer angemessenen Anzahl von Bildträgern
5. tragbare Vorführgeräte für Diapositive und Filme und deren Zubehör sowie eine angemessene Anzahl von Bildträgern
6. Videokameras und tragbare Videoaufnahmegeräte mit einer angemessenen Anzahl von Filmträgern
7. tragbare Musikinstrumente
8. tragbare Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte (einschliesslich Diktiergeräte) mit den dazugehörigen Tonträgern
9. tragbare Fernsehgeräte
10. tragbare Schreib- und Rechenmaschinen
11. tragbare Computer mit den dazugehörigen Datenträgern
12. Kinderwagen
13. Rollstühle
14. Ferngläser und Fernrohre
15. tragbare medizinische Behandlungsgeräte sowie Einwegzubehör
16. Mobiltelefone; Pager
17. Sportausrüstungen aller Art, wie Bergsteiger- und Fischereiausrüstungen, Bobsleighs, Sportschlitten, Eishockey- und Skiausrüstungen, Curlingsteine, Modellflugzeuge mit Fernsteuerungseinrichtungen, Taucherausrüstungen, motorlose Hängegleiter, Surfbretter, Tennis- und Golfausrüstungen, Paddel- oder Schlauchboote ohne Motor, Kanus, Kajaks usw. (auch gemeinsam von Mannschaften eingeführt)
18. Campingausrüstungen aller Art, wie Zelte, Sonnenschirme, Kochherde, Kühl-schränke, Geschirr, Tische, Stühle, Bettzeug, Butangasflaschen usw.
19. 2 Jagd- oder Sportwaffen bzw. 1 Jagd- und 1 Sportwaffe mit der dazugehörigen Munition
20. andere Gegenstände, die offensichtlich persönlicher Natur sind

*Anhang 2*  
(Art. 8 Abs. 2)

## **Änderung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

### **1. Verordnung vom 10. Juli 1926<sup>6</sup> zum Zollgesetz**

*Art. 9a Abs. 1 Bst. a und 11*

*Aufgehoben*

*Art. 111 Abs. 7 zweiter Satz*

7 ... Die Zollfreiheit für Reisegut ist in Artikel 2 der Reisendenverkehrsverordnung vom 30. Januar 2002<sup>7</sup> geregelt.

### **2. Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>8</sup>**

*Art. 24* Reisendenverkehr

Im Reisendenverkehr sind landwirtschaftliche Erzeugnisse für den privaten Bedarf von der GEB ausgenommen.

*Art. 26* Reisendenverkehr

<sup>1</sup> Im Reisendenverkehr ist die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die ein Zollkontingent besteht, für den privaten Bedarf:

- a. in den Mengen nach Anhang 5 von der GEB ausgenommen; und
- b. in den Mengen nach Anhang 6 ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum KZA zugelassen.

<sup>2</sup> Artikel 5 der Reisendenverkehrsverordnung vom 30. Januar 2002<sup>9</sup> ist nicht anwendbar auf Mengen, die zum Ausserkontingentszollansatz zollpflichtig sind.

*Anhang 5 Titel*

**Ausnahmen von der Generaleinfuhrbewilligungspflicht für Einführen im Reisendenverkehr für den privaten Bedarf**

<sup>6</sup> SR 631.01

<sup>7</sup> SR 631.251.1; AS 2002 328

<sup>8</sup> SR 916.01

<sup>9</sup> SR 631.251.1; AS 2002 328

Anhang 6  
(Art. 26)

## Einführen im Reisendenverkehr Reisendenverkehr für den privaten Bedarf

### Einfuhrmenge pro Tag in kg brutto oder Liter je Person

Erzeugnis	Zulassung zum Kontingentszollansatz (KZA)	Maximalmenge
Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenart, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		insgesamt 0,5 kg
Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenart, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, gesalzen, getrocknet oder geräuchert; Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Hausgeflügel aller Art; Fleischwaren und Fleischzubereitungen aus Fleisch, geniessbaren Schlachtnebenprodukten oder Blut von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenart, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln sowie von Hausgeflügel aller Art		insgesamt 3,5 kg
Butter und Rahm		insgesamt 1,0 kg
Milch und andere Milchprodukte		insgesamt 5,0 kg
Vogeleier in der Schale		2,5 kg
Schnittblumen, frisch		20,0 kg
Gemüse, frisch oder gefroren		20,0 kg
Früchte, frisch		20,0 kg
Kartoffelerzeugnisse		insgesamt 2,5 kg
Getreide und Müllereierzeugnisse, ausgenommen Reis		20,0 kg
Weintrauben zur Kelterung		20,0 kg
Apfel-, Birnen- und Traubensaft, unvergoren, ohne Alkohol; Apfel- und Birnenwein		insgesamt 3,0 l
Roter und weisser Naturwein, eingeführt von Personen im Mindestalter von 17 Jahren		insgesamt 20,0 l

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.